

Neuregelungen durch das Jahressteuergesetz 2009

Am 18. Juni 2008 hat die Bundesregierung durch einen Kabinettsbeschluss das Jahressteuergesetz 2009 verabschiedet. Damit es am 1. Januar 2009 in Kraft treten kann, ist allerdings noch die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat erforderlich.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen, die der Regierungsentwurf zur Anpassung des Steuerrechts an die laufende Rechtsprechung sowie an europäische Vorgaben vorsieht.

1. Steuerabzug für Schulgeld im In- und Ausland

In § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG wird die Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen neu geregelt. Wie bisher sind 30 % des gezahlten Schulgeldes für private Schulen abzugsfähig, jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag von EUR 3.000,00 pro Jahr und Kind. Beherbergungs-, Betreuungs- und Verpflegungskosten sind nicht abziehbar.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass die Schulgeldzahlungen für allgemein bildende Schulen im Inland, in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem EWR-Staat erfolgen und diese Schulen zu einem von der Kultusministerkonferenz anerkannten Abschluss führen.

Die Neuregelung basiert auf einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes aus 2007, wonach die derzeit geltende Regelung zum steuerlichen Abzug von Schulgeld europarechtswidrig ist. Sie tritt deshalb schon mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft. Für noch offene Veranlagungen bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2007 gilt die bisherige Regelung mit der Maßgabe, dass nunmehr auch Schulen im EU-/EWR-Ausland begünstigt sind.

2. Neue Besteuerung von Ehegatten

Beim Lohnsteuerabzug für Ehegatten soll ab 2010 ein so genanntes „optionales Faktorverfahren“ eingeführt werden. Neben der bisher möglichen Steuerklassenwahl III/V und IV/IV kann dann auf Antrag die Eintragung der Steuerklasse IV mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer auf der Lohnsteuerkarte erfolgen. Damit soll insbesondere für Doppelverdiener-Ehegatten der Splitting-Vorteil durch die gemeinsame Besteuerung auf beide verteilt und die bislang hohe Steuerbelastung auf den Hinzuverdienst eines Ehepartners bei der III/V-Kombination reduziert werden.

Die hohe Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V wird seitens der Bundesregierung als Hemmschwelle für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit gesehen, der durch das neue Anteilsverfahren entgegengewirkt werden soll. Dabei wird die von den Arbeitnehmer-Ehegatten insgesamt zu entrichtende Lohnsteuer den beiden Ehegatten im Verhältnis der Bruttolöhne anteilig zugeordnet. Das Faktorverfahren berücksichtigt somit bereits beim Lohnsteuerabzug den familienrechtlich im Innenverhältnis zwischen den Ehegatten bestehenden Ausgleichsanspruch bei Zusammenveranlagung.

Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens ist, dass beide Ehepartner in einem Kalenderjahr bzw. einem Teil eines Kalenderjahres Arbeitslohn bezogen haben und in einem gemeinsamen Antrag ihre voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne angeben. Durch das Faktorverfahren wird die Gesamtlohnsteuer zutreffender mit geringerer Abweichung zur Jahreseinkommensteuer ermittelt als bei der Steuerklassenkombination III/V. Dennoch ist eine Pflichtveranlagung bei der Steuerklasse IV-Faktor/IV-Faktor vorgesehen.

3. Auswirkung von Einlagen im Rahmen der Beschränkung des Verlustausgleichs gemäß § 15a EStG

Künftig sollen bei einem negativen Kapitalkonto Einlagen nur noch insoweit zu einem Verlustausgleichsvolumen führen, als es sich um Verluste im Wirtschaftsjahr der Einlage handelt. Das bedeutet, dass durch nachträgliche Einlagen in den Vorjahren aufgelaufene lediglich verrechenbare Verluste nicht mehr in ausgleichsfähige Verluste umqualifiziert werden können. Damit wird nunmehr gesetzlich verankert, was bislang durch Rechtsprechung und herrschende Literaturmeinung schon galt.

Darüber hinaus kann jedoch - abweichend vom geltenden Recht - durch Einlagen in ein negatives Kapitalkonto auch kein Verlustausgleichspotenzial mehr für zukünftige Wirtschaftsjahre geschaffen werden. Die Regelung dient somit der Einschränkung von Gestaltungsspielräumen in Form von Einlagen zur Schaffung von Verlustausgleichsvolumina.

4. Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Fahrzeugen

Zur Steuervereinfachung soll künftig der Vorsteuerabzug für Kosten eines Kraftfahrzeugs, welches sowohl unternehmerisch als auch privat genutzt wird, auf 50 % begrenzt werden und im Gegenzug die Besteuerung der nichtunternehmerischen Verwendung als unentgeltliche Wertabgabe gem. § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG entfallen. Damit wird die Regelung, die bis zum 31. Dezember 2003 galt, identisch wieder eingeführt.

Voraussetzung dafür ist, dass das Fahrzeug dem Unternehmen zugeordnet ist und die private Nutzung durch den Unternehmer oder einen Personengesellschafter erfolgt. Nicht betroffen sind demzufolge Fahrzeuge, die ausschließlich unternehmerisch verwendet werden bzw. einem Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Entgeltbestandteil überlassen werden.

Die Beschränkung des Vorsteuerabzugs gilt für alle mit dem Fahrzeug zusammenhängenden Kosten, d. h. Anschaffungskosten, Miete, Leasing, Reparaturen, Kraftstoff etc.

Durch die Neuregelung bzw. Wiederbelebung der Altregelung entfällt für den Unternehmer u. a. die Verpflichtung, den unternehmerischen und nichtunternehmerischen Nutzungsgrad des Fahrzeugs beständig zu überwachen.

Grundsätzlich soll die Regelung alle Fahrzeuge betreffen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft werden. Die Anwendung ist jedoch nicht eher möglich, als die Ermächtigung des Rates gem. Art. 395 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie erfolgt ist, da die Regelung von den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen abweicht.

5. Längere Verjährungsfristen für Steuerstraftaten

Die Verfolgungsverjährungsfrist für Steuerhinterziehung soll in Abweichung von den allgemeinen strafrechtlichen Regeln verlängert und an die zehnjährige Steuerfestsetzungsverjährung angepasst werden (bislang: fünf Jahre). Ziel ist es, angesichts der jüngsten Fälle von Steuerhinterziehung den Steuerbetrug einzudämmen. Die Neuregelung soll bereits einen Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten und für alle Straftaten gelten, die dann noch nicht verjährt sind.

6. Steuerfreiheit für betriebliche Gesundheitsförderung

Da die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und die betriebliche Gesundheitsförderung wichtige gesundheitspolitische Ziele der Bundesregierung darstellen und es sowohl im Interesse der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber liegt, die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten, werden künftig Maßnahmen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung von der Besteuerung befreit.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Leistungen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V genügen und EUR 500,00 pro Kalenderjahr und Arbeitnehmer nicht übersteigen. Dies betrifft insbesondere Leistungen, die im Leitfaden Prävention „Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen...“ aufgeführt sind. Dort sind die folgenden Handlungsfelder genannt:

- Primärprävention
 - Bewegungsgewohnheiten
 - Ernährung
 - Stressbewältigung und Entspannung
 - Suchtmittelkonsum

- Betriebliche Gesundheitsförderung
 - Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates
 - Gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung
 - Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung
 - Rauchfrei im Betrieb, Nüchternheit am Arbeitsplatz

Begünstigt ist nicht nur die Durchführung der Maßnahmen durch den Arbeitgeber, sondern auch Barleistungen (Zuschüsse) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden.

Die Vorschrift ist erstmals für Leistungen des Arbeitgebers im Kalenderjahr 2008 anzuwenden.

7. Keine Umsatzsteuer für Heilbehandlungen

Die bislang geltenden Vorschriften zur Umsatzsteuerbefreiung ambulanter und stationärer Heilbehandlungen werden an EU-Recht angepasst. Dabei werden grundsätzlich die bisherigen Regelungen beibehalten. Ausgeklammert aus der Befreiungsvorschrift wird jedoch die Tätigkeit als klinischer Chemiker. Ferner wird klargestellt, dass es sich um Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin handeln muss.

Der bisherige § 4 Nr. 14 S. 3 UStG, wonach die Umsätze eines Arztes aus dem Betrieb eines Krankenhauses nur steuerfrei sind, wenn die in § 4 Nr. 16b UStG genannten Voraussetzungen erfüllt sind (mindestens 40 % der Pflgetage werden von gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung getragen), entfällt. Die Steuerbefreiung greift ein, wenn die Heilbehandlungen und damit eng verbundene Umsätze von Einrichtungen des öffentlichen Rechts und den im neuen § 4 Nr. 14b S.2 UStG genannten Einrichtungen des privaten Rechts (Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen zur Geburtshilfe und Hospizen) erbracht werden. „Einrichtung“ meint in diesem Zusammenhang auch natürliche Personen.

8. Verlegung der Buchführung ins Ausland

Im Zuge weltweiter Globalisierung soll es künftig auch möglich sein, zumindest die EDV-gestützte Buchführung ins EU- bzw. EWR-Ausland verlagern zu dürfen. Voraussetzung dafür ist jedoch ein schriftlicher Antrag des Steuerpflichtigen bei seiner zuständigen Finanzbehörde. Des Weiteren muss der Datenzugriff der deutschen Finanzbehörde gewährleistet bleiben. Dafür ist die Zustimmung des Staates einzuholen, in den die EDV-Buchführung verlagert werden soll. Die in Papierform vorliegenden Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes müssen jedoch im Inland verbleiben.

9. Weitere Änderungen

Im Folgenden möchten wir noch kurz einen Überblick über folgende Neuregelungen geben:

Vereine, die extremistisches Gedankengut fördern und deren Geschäftsführung sich nicht an die deutsche Verfassung hält, werden von der Gemeinnützigkeit ausgeschlossen und verlieren alle Steuervorteile.

Die Kinderzulage bei der Eigenheimförderung wird weiterhin bis zum 27. Lebensjahr gewährt und korrespondiert somit nicht mehr mit der Kindergeld-Altersgrenze, die durch das Steueränderungsgesetz 2007 auf das 25. Lebensjahr abgesenkt wurde.

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen in eine Freizone werden neu geregelt.

Sondervorschriften für die Besteuerung beschränkter Steuerpflichtiger werden an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes angepasst.

Für die Besteuerung von Finanzinnovationen wird eine Übergangsregelung geschaffen.

Die Anrechnung ausländischer Steuern im Rahmen der Abgeltungssteuer wird neu geregelt. Dabei kommt die sog. Per-Country-Limitation nicht mehr zur Anwendung.

Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine können künftig als Sonderausgaben abgezogen werden.

Die Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung des § 2a EStG wird auf Tatbestände beschränkt, die außerhalb von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, verwirklicht werden. Damit wird der neue § 2a EStG europarechtskonform ausgestaltet.

Daneben enthält der Entwurf verschiedene Anpassungen des Investmentsteuergesetzes (InvStG) und des Gesetzes über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITG) an die Abgeltungssteuer.